

# BEKANNTMACHUNGSBLATT

## für die Gemeinde Elsteraue (Burgenlandkreis)

19. Jahrgang

Elsteraue, den 27. 08. 2021

Nummer 10

### I N H A L T

	Seite
<b>I. Bekanntmachungen</b>	
1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. 09. 2021	53
2. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der CONVORiS Verwaltungs GmbH in 36129 Gersfeld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Biokohle in 06729 Elsteraue, Burgenlandkreis	55
3. Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung für die Gemarkung Bornitz, Draschwitz, Göbitz, Könderitz, Profen, Spora und Tröglitz	56
4. Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters für die Gemarkung Bornitz, Draschwitz, Göbitz, Könderitz, Profen, Rehmsdorf, Reuden, Spora und Tröglitz	57
5. Jahresabschluss zum 31. 12. 2020 der Zeitzer innovativen Arbeitsfördergesellschaft mbH	58
<b>II. Informationen</b>	
1. Informationen zur Erhebung der Gewässerumlage	58
2. Information des Burgenlandkreises zu den amtlichen Beauftragten für die Durchführung von Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (bei Hausschlachtungen)	59

## I . B E K A N N T M A C H U N G E N

### **Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. 09. 2021**

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Elsteraue werden in der Zeit vom **06. 09. 2021 bis 10. 09. 2021** zu folgenden Zeiten:

Montag	9.00–12.00 Uhr
Dienstag	9.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Donnerstag	9.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr–11. 00 Uhr

im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Elsteraue, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Ein barrierefreier Zugang zum Einwohnermeldeamt ist vorhanden. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Voll-

ständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geprüft. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. 09. 2021 bis zum 10. 09. 2021, spätestens am 10. 09. 2021, 11.00 Uhr im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Elsteraue, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 05. 09. 2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 73 (Burgenland-Saalekreis) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
  - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
  - 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 Bundeswahlordnung (bis zum 05. 09. 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis 05. 09. 2021) versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. 09. 2021, 18.00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.



Buchheim  
Bürgermeister

Elsteraue, 27. 08. 2021



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntgabe**  
**des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik,**  
**Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die**  
**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens**  
**zum Antrag der CONVORiS Verwaltungs GmbH in 36129 Gersfeld auf Erteilung einer**  
**Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum**  
**Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Biokohle in 06729 Elsteraue, Burgenlandkreis**

Die CONVORiS Verwaltungs GmbH in 36129 Gersfeld beantragte mit Schreiben vom 02. 09. 2020 (PE 08. 09. 2020) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

**Anlage zur Herstellung von Biokohle einschließlich 30 BHKWs mit einer Feuerungswärmeleistung von 13,8 MW**

auf den Grundstücken in **06729 Elsteraue,**

Gemarkung: **Reuden,**  
 Flur: **2,**  
 Flurstücke: **172/4, 163/9, 168/1, 171/3, 537/175, 538/175, 750/164, 170/2, 173/1, 237, 539/164**  
 Gemarkung: **Draschwitz,**  
 Flur: **4,**  
 Flurstück: **129.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

– Anhand einer Immissionsprognose zur Bestimmung der Stickstoffdeposition wurde nachgewiesen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“ und auf die im Umfeld der Anlagen befindlichen gesetzlich geschützten Biotop-areale ausgeschlossen werden können.

- Naturschutzgebiete, Nationalparke und nationale Naturmonumente sowie Biosphärenreservate sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- Mit dem Vorhaben sind keine wesentlichen Veränderungen der vorhandenen Gebäude verbunden.
- Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- Aufgrund des ausreichend großen Abstandes zwischen der geplanten Anlage und dem Wasserschutzgebiet „Weiße Elster 2“ sind mit der Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet zu erwarten.
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte befinden sich erst außerhalb des Untersuchungsraums von 1.000 m.
- Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der zuständigen Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, befinden sich nicht im Untersuchungsraum von 1.000 m um den Anlagenstandort.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)  
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)



12. 07. 2021

## Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter [www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de))

Für die

<u>Gemarkung:</u> Bornitz	<u>Flur:</u> 3
Draschwitz	2, 3, 4
Göbitz	2, 4, 5
Könderitz	1, 3, 4, 9
Profen	2, 3, 6, 7
Spora	1, 4, 5, 7
Tröglitz	1, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10

Einheitsgemeinde Elsteraue  
(Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäudedarstellung fortgeführt.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat *den Nachweis des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Darstellung der Gebäude überprüft und die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse in die Liegenschaftskarte übernommen.*

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 30. 08. 2021 bis 29. 09. 2021

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt **Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)**

während der Besuchszeiten,

**Mo. bis Fr. 08.00–13.00 Uhr und Di. 13.00–18.00 Uhr**

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0345/6912-0 gebeten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle in 06112 Halle (Saale), Thüringer Straße 16 erhoben werden.

### Im Auftrag

gez.  
Heiko Puschmann

### Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: [Service.LVerGeo@sachsen-anhalt.de](mailto:Service.LVerGeo@sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)  
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)



12. 07. 2021

## Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

für die

Gemarkung: Bornitz,  
Draschwitz,  
Göbitz,  
Könderitz,  
Profen,  
Rehmsdorf,  
Reuden,  
Spora,  
Tröglitz

in

Einheitsgemeinde Elsteraue  
(Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt *hat in der Liegenschaftskarte und im Liegenschaftsbuch die beschreibenden Angaben zur tatsächlichen Nutzung und Lagebezeichnung aktualisiert.*

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 30. 08. 2021 bis 29. 09. 2021

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt **Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)**

während der Besuchszeiten,

**Mo. bis Fr. 08.00–13.00 Uhr und Di. 13.00–18.00 Uhr**  
zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer **0345 / 6912-0** gebeten.

**Im Auftrag**

gez.  
Heiko Puschmann

**Auskunft und Beratung**

Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: Service.LVerGeo@sachsen-anhalt.de  
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de



## Jahresabschluss zum 31. 12. 2020 der Zeitler innovativen Arbeitsfördergesellschaft mbH

Die Gesellschaft reicht  
die Bilanz,  
die Gewinn- und Verlustrechnung,  
den Anhang,  
den Lagebericht,  
den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Montag	06.30–15.20 Uhr
Dienstag	06.30–17.00 Uhr
Mittwoch	06.30–15.20 Uhr
Donnerstag	06.30–15.20 Uhr
Freitag	06.30–12.45 Uhr

beim Bundesanzeiger Verlag Köln im Unternehmensregister ein.

in den Geschäftsräumen der Zeitler innovativen Arbeitsfördergesellschaft mbH eingesehen werden.

Der Jahresabschluss kann in der Zeit vom 18. 10. bis 23. 10. 2021 in der Zeit

Die Geschäftsführung

# I I . I N F O R M A T I O N E N

## Informationen zur Erhebung der Gewässerumlage

Sehr geehrte Grundstückseigentümer/innen,

die Gemeinde Elsteraue hat die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Weiße-Elster“ entstehen, auf die Umlageschuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des im Gemeindegebiet gelegenen und zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks) umzulegen. Dazu haben Sie im Jahr 2019 erstmals entsprechende Umlagebescheide für das Erhebungsjahr 2015 erhalten. Die erstmalige Erhebung der Gewässerumlage stellte die Gemeindeverwaltung vor eine große Herausforderung, so dass auch die Widerspruchsbearbeitung eine gewisse Zeit in Anspruch genommen hat.

Nunmehr informiere ich Sie darüber, dass Sie im September 2021 die Umlagebescheide für das Erhebungsjahr 2017 und voraussichtlich im November 2021 die Umlagebescheide für das Erhebungsjahr 2018 erhalten werden. Anlässlich der bevorstehenden Erhebung der Gewässerumlage durch die Gemeinde Elsteraue, Fachbereich Ordnungswesen, sollen nachfolgend etwaige auftretende Fragen beantwortet werden.

### 1. Wofür wird die Gewässerumlage erhoben?

Die Gewässerumlage wird für die Unterhaltung der Gewässer 1. und 2. Ordnung erhoben. Die Gewässerunterhaltung dient allen Bürger und Bürgerinnen, da sie Voraussetzung für den Abfluss des Niederschlagswassers in unseren Flüssen und Bächen ist. Der Umfang der Gewässerunterhaltung ist in § 52 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) geregelt.

### 2. Warum wird der Grundstückseigentümer zu dieser Umlage herangezogen?

Die Gemeinde Elsteraue ist gesetzliches Mitglied des Unterhaltungsverbandes „Weiße Elster“. Der Unterhaltungsverband pflegt die Gewässer 2. Ordnung in seinem Verbandsgebiet, damit ein ordnungsgemäßer Zustand sowie die Funktion der Gewässer und ihrer Ufer erhalten wird. Die Gewässerunterhaltung ist eine Pflichtaufgabe. Zudem hat der Unterhaltungsverband aufgrund des § 56a WG LSA dem Land die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung zu erstatten. Die dafür jeweils entstehenden Kosten trägt zunächst die Gemeinde Elsteraue. Sie werden als sog. Verbandsbeitrag an den Unterhaltungsverband gezahlt. Diese Kosten sind aufgrund kommunalaufsichtsrechtlicher Vorschriften auf Basis einer entsprechenden Satzung auf alle Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet umzulegen. Die Satzung der Gemeinde Elsteraue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Weiße Elster“ einschließlich der dazu erlassenen Änderungssatzungen wurden durch den Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue beschlossen und im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Elsteraue veröffentlicht. Die Satzung sowie die Änderungssatzungen sind im Internet unter [www.gemeinde-elsteraue.de](http://www.gemeinde-elsteraue.de) nachzulesen.

### 3. Wie wird die Umlage ermittelt?

Die Umlage besteht aus einem Flächen- und Erschwerungsbeitrag. Nach § 3 der Satzung der Gemeinde Elsteraue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsver-

bandes „Weiße Elster“ besteht die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraße entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraße entwässern. Gemäß § 6 der Satzung der Gemeinde Elsteraue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Weiße Elster“ ist Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages die Grundstücksfläche. § 7 der v. g. Satzung benennt die Umlagesätze für das jeweilige Jahr. Liegt der errechnete Umlagebetrag unter 5,00 Euro, wird von der Erhebung abgesehen. Insoweit wird auf § 14 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) sowie auf § 7 der Umlagesatzung der Gemeinde Elsteraue verwiesen.

**4. Wer ist Umlageschuldner bei Erbgemeinschaften/Eigentümergeinschaften?**

Nur gegenüber einem Eigentümer der Gemeinschaft wird die Umlage erhoben. Dieser haftet gesamtschuldnerisch (§ 421 BGB). Welcher Eigentümer der Gemeinschaft den Bescheid erhält, liegt im Ermessen der Verwaltung und wird in einem automatischen Verfahren ausgewählt. Die Aufteilung der Umlage zwischen den einzelnen Mitgliedern ist innerhalb der Gemeinschaft eigenständig zu klären.

**5. Kann der Bescheid direkt an den Pächter versendet werden?**

Bei verpachteten Flächen hat sich der Grundstückseigentümer selbst mit dem Pächter zu einigen. Schuldner der Umlage ist und bleibt der Grundstückseigentümer (§ 4 Abs. 1 der Umlagesatzung). Er erhält den Bescheid und hat die Umlage zu zahlen.

**6. Das Grundstück ist bereits verkauft, wer erhält nun den Umlagebescheid?**

Ausschlaggebend ist immer die rechtskräftige Eintragung des Eigentümers im Grundbuch. Dieser ist beim zuständigen Grundbuchamt hinterlegt und kann auch nur auf Antrag des Eigentümers beim Grundbuchamt geändert werden. Eine Eigentumsübertragungsvormerkung im Grundbuch ersetzt diese nicht. Den Bescheid erhält, wer im Erhebungszeitraum als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist.

**7. Hat der Grundstückseigentümer eine Mitwirkungspflicht?**

Ja, die Mitwirkungspflicht des Eigentümers besteht darin, dass Änderungen (Eigentümerwechsel) gegenüber der Gemeinde Elsteraue anzuzeigen sind. Erforderliche Auskünfte oder Unterlagen, die für die Erhebung relevant sind, sind zu erteilen bzw. zur Verfügung zu stellen. Die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen sind vollständig und wahrheitsgemäß offen zu legen. Wird die Mitwirkung verweigert oder werden nur unzureichende Angaben gemacht, kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen. Zudem kann die Verletzung der Mitwirkungspflicht als Ordnungswidrigkeit gewertet und mit einer Geldbuße geahndet werden.

**8. An wen wenden Sie sich, wenn Sie Fragen haben?**

Nach Erhalt des Umlagebescheides können Sie sich an die zuständigen Bearbeiter wenden. Diese und deren Kontaktdaten finden Sie auf dem Umlagebescheid.



Buchheim  
Bürgermeister

**Informationen des Burgenlandkreises  
zu den amtlichen Beauftragten für die Durchführung von Schlachtier- und  
Fleischuntersuchungen (bei Hausschlachtungen)**

Die unten genannten amtlichen Fachassistenten wurden vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Burgenlandkreises beauftragt, die Schlachtier- und Fleischuntersuchungen (bei Hausschlachtungen) für die Gemeinde Elsteraue abzusichern.

Amtlicher Fachassistent (Fleischkontrolleur)	Ortsteile
Herr Karsten Werner Tel.: 03 44 23/2 14 73	Alttröglitz, Döbitzchen, Gleina, Kadischen, Krimmitzchen, Langendorf, Nißma, Oelsen, Prehlitz-Penkwitz, Rehmsdorf, Spora, Sprossen, Staschwitz, Tröglitz
Herr Mario Schwanitz Tel.: 034 41/2 59 16 40 oder 01 79/2 01 01 73	Beersdorf, Bornitz, Draschwitz, Göbitz, Könderitz, Lützkewitz, Maßnitz, Minkwitz, Ostrau, Predel, Profen, Reuden, Torna, Traupitz



Buchheim, Bürgermeister

<b>Impressum:</b>	„Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Elsteraue“ für alle gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Elsteraue
<b>Herausgeber:</b>	Gemeinde Elsteraue OT Altröglitz, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue Telefon: 0 34 41 / 22 60, Telefax: 0 34 41 / 22 61 63
<b>Redaktion:</b>	Herr Buchheim, Frau Weber
<b>Verantwortlich für den Inhalt:</b>	die jeweiligen Verfasser
<b>Erscheinung:</b>	Das Bekanntmachungsblatt erscheint bei Bedarf. Privathaushalte erhalten eine kostenlose Briefkastenwurfsendung soweit dies technisch möglich ist.

Interessenten können das Bekanntmachungsblatt kostenlos, aber unter Zahlung anfallender Portokosten, bei der Gemeinde Elsteraue, OT Altröglitz, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue beziehen.